Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen zur Änderung feuerwehrrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2020

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, 21 und 30 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277 f.) sowie der §§ 10 Abs. 1, 14 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - ThürFwEntschVO – vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Oberbürgermeister folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzung über die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen/Thüringen

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen ist als öffentliche Feuerwehr (gem. § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Mühlhausen" und ist Bestandteil des Fachbereiches Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung (Fachdienst Brandschutz).

Zur Feuerwehr Mühlhausen gehören:

- a) die Berufsfeuerwehr (BF) Mühlhausen
- b) Freiwillige Feuerwehr (FF) Mühlhausen
- c) FF Görmar/Stadt Mühlhausen
- d) FF Felchta/ Stadt Mühlhausen
- e) FF Saalfeld/ Stadt Mühlhausen
- f) FF Bollstedt/ Stadt Mühlhausen
- g) FF Höngeda/ Stadt Mühlhausen
- h) FF Grabe/ Stadt Mühlhausen
- i) FF Seebach/ Stadt Mühlhausen
- (2) Ehrenamtliche und Angehörige der Berufsfeuerwehr sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz.
- (3) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr pflegen ein kameradschaftliches und vertrauensvolles Verhältnis zu ihren ehrenamtlichen Kameraden und unterstützen diese aktiv in Ausbildung und Einsatz. Dazu verpflichten sie sich regelmäßig zur Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen:

- a) im Brandschutz
- b) der Allgemeinen Hilfe
- c) Brandsicherheitswachen gem. §22 ThürBKG.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in:
 - a) die Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF),
 - b) die Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) die Jugendfeuerwehr.
- (2) Die aktiven Angehörigen der FF Mühlhausen und die Mitarbeiter der BF bilden eine Einsatzabteilung.
- (3) In Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr ist es möglich, Mitglied in mehreren Einsatzabteilungen zu sein.

§ 4 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen wird durch den Leiter des Fachdienstes für Brandschutz (Fachdienstleiter), im folgenden Leiter der Feuerwehr genannt, geleitet. Er muss die Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle der gesamten verwaltungsrechtlichen, dienstrechtlichen, organisatorischen und technischen Angelegenheiten der Feuerwehr Mühlhausen.
- (2) Die einzelnen FF werden durch Wehrführer geleitet. Ihnen obliegt die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung und Verwaltungsaufgaben. Sie sollen einen Stellvertreter haben und unterliegen den Weisungen des Leiters der Feuerwehr.

§ 5 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und geistig als auch körperlich in der Lage ist, Dienst in der Feuerwehr zu verrichten. Angehörige die Ihren Wohnort außerhalb der Stadt Mühlhausen haben können auf Antrag und Einzelfallprüfung durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer Angehörige der Feuerwehr Mühlhausen sein. Die §§ 5 Abs.1 Satz 1 und 10 Abs. 1 (d) bleiben davon unberührt.
- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Der Antrag ist an den Wehrführer oder Leiter der Feuerwehr zu richten.
- (4) Angehöriger der Einsatzabteilung kann nur sein, wer die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat sowie den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen hat (Ausnahmen können in Absprache mit dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr zugelassen werden), § 13 Abs. 1 Satz 2 des ThürBKG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges vorläufig. Die Aufnahme in die FF

erfolgt erst durch Handschlag des Oberbürgermeisters und Überreichung des Feuerwehrdienstausweises und der Satzung.

§ 6 Wehrführer und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführer und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend §13 Abs.4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFWOrgVO) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein
- (3) Die Wahl kann anlässlich einer Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (4) Die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils gültigen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrführer und des Leiters der Feuerwehr.
- (4) Die Jugendfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet (unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung), der die Befähigung zum Gruppenführer hat, Angehöriger der Einsatzabteilung und sonst geeignet ist.
- (5) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehren hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdiensten teilnehmen. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (7) Die Wahl von mehreren Jugendfeuerwehrwarten ist zulässig, wenn eine Unterteilung in unterschiedliche Altersgruppen notwendig ist (mind. 5 Kinder).

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierfür sind in der Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen geregelt.
- (2) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (3) Der Alters- und Ehrenabteilung kann nicht angehören, wer durch Austritt oder Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist.

§ 9 Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Angehörige der FF die ständig zur besonderen Dienstleistung herangezogen werden nachfolgend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigung.

Besondere Dienstleistung	Entschädigung
Wehrführer	90,- Euro
Stellv. Wehrführer	45,- Euro
Jugendwart	50,- Euro
Gerätewart	50,- Euro
Ausbilder	17,- Euro/Stunde

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Bzgl. weitere Regelungen wird auf die ThürFwEntVO und das ThürBKG verwiesen.
- (4) In Anerkennung ihres Engagements und zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit können Angehörige der Feuerwehr (Einsatzabteilung), unter Vorlage ihres gültigen Dienstausweises, die Thüringen Therme in folgenden Zeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag: 19:00-22:00 Uhr für jeweils 1 Stunde und Leistungen den vertraglich gebundenen Fitnessstudios (mit Antrag) kostenlos nutzen.

§ 10 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur FF endet mit:
 - a) dem Tod,
 - b) dem Austritt
 - c) der Entpflichtung oder
 - d) dem Wegzug aus der Stadt Mühlhausen.
- (2) Der Austritt oder Wegzug ist dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr schriftlich zu erklären.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der FF scheinbar rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstweg durch den Wehrführer unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der FF nach § 11 dieser Satzung sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.
- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der FF unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§11 Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF regeln sich nach den Bestimmungen des §14 ThürBKG und dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen und dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr in Form von Dienstanweisungen erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- pro Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung dürfen vor erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrganges nach FwDV 2 nicht zum Einsatzdienst aktiv herangezogen werden.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (5) Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Mühlhausen Ersatz verlangen.
- (6) Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Die Wehrführer leiten die Anzeige unverzüglich über den Leiter der Feuerwehr an die Stadt Mühlhausen weiter. Die Anzeige soll spätestens am 3. Tag nach dem Schadensereignis vorliegen.

(7) Die Ausbildung der Angehörigen der FF richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der ThürFwOrgVO. Die laufende Standortausbildung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr Mühlhausen seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
 - a) einer Ermahnung
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.
- (2) Die Ermahnung kann auch durch den Wehrführer ausgesprochen werden und erfolgt unter vier Augen. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Verletzt ein Angehöriger der FF seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig findet § 50 Abs. 1 – 3 ThürBKG Anwendung.

§ 13 Wahl der Wehrführer, Stellvertreter und Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Für die Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendwartes ist eine Wahlkommission zu bilden. Diese setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend § 14 Abs. 5 zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 6 bis 8.
- (3) Die Wehrführer, ihre Stellvertreter und die Jugendwarte werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie des Jugendwartes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Jährlich hat jede Freiwillige Feuerwehr eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen und findet unter seiner Leitung statt. Er bestimmt Ort, Datum und Zeit sowie die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Für die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen wird die Berichterstattung in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr vorgenommen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann mit der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins verbunden werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Eingabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung durch Aushänge in den Schaukästen der jeweiligen Feuerwachen bekannt zu machen.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift unter wörtlicher Angabe der Beschlüsse anzufertigen

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der sich aus dem Leiter der Feuerwehr, den Wehrführern und deren Stellvertretern zusammensetzt.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein und leitet diese. Jedes Mitglied des Wehrführerausschusses kann die Einberufung einer Wehrführerausschussesitzung anregen. Fordert die Hälfte der Mitglieder des Wehrführerausschusses eine Beratung, muss eine Sitzung in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr kann selbst oder auf Anregung von Ausschussmitgliedern fachkundige Personen zur Sitzung einladen.
- (4) Über die Wehrführerausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Feuerwehrvereine

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Die Stadt Mühlhausen wird im Rahmen ihrer Möglichkeit den Verein fördern und mit finanziellen Mitteln unterstützen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) werden zur Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhoben und in dem städtischen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit der Aufnahme eines Angehörigen nimmt die Freiwillige Feuerwehr alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer) auf. Diese Informationen wurden zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten angemeldet und in dem städtischen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehr nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband (Rente für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige) ist die Freiwillige Feuerwehr verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Geburtsname, der Geburtsort, das Geschlecht, die Sozialversicherungsnummer und die Anschrift.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf.
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Freiwilligen Feuerwehr hinaus.

§ 19 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mühlhausen zu erheben.

Artikel 2

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrsatzung) vom 10.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011 wird aufgehoben.

Artikel 3

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weinbergen über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Weinbergen über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach vom 10.06.2005 wird aufgehoben.

Artikel 4

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 18.09.2003 wird aufgehoben.

Artikel 5

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen vom 24.10.2011 wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 9 sowie die Artikel 4 und 5 treten rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.12.2020

gez. Dr. Bruns Dr. Bruns

Siegel

Oberbürgermeister

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 erteilt.